

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 02.02.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Wesseling, Blatt 5506,
BV lfd. Nr. 1**

903,60/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wesseling, Flur 22, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Friedensweg 30, Schützenweg 66, 68, 70, 72, Größe: 6.315 m²

Gemarkung Wesseling, Flur 22, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Schützenweg 69, 71, 73, 75, 77, Größe: 4.873 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan jeweils mit der
Nummer 106 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss rechts, Schützenweg 72,
mit Kellerraum.

Es sind Sondernutzungsrechte bestellt.

versteigert werden.

903,60 / 100.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten
Grundstück (11.188 m²), siebengeschossig; unterkellert; Flachdach; zweiseitig
angebaut. Die Wohnung befindet sich in dem Haus D (Schützenweg 72) im 2.
Obergeschoss rechts, bestehend aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad, 1 WC, 1
Balkon, 1 Keller, 1 Abstellraum, rd. 89 m², Baujahr:1972. Es besteht ein

Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz. Hausgeld inkl. Heizkosten und
Rücklage: 498,00 € /Monat

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2026
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

171.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.